

Öffentliche **Beschlussvorlage**

| |
|------------------------------------|
| Vorlagen-Nr.: |
| V/0373/2005 |
| Auskunft erteilt: Herr Witt |
| Ruf: 492 61 57 |
| E-Mail: WittG@stadt-muenster.de |
| Datum: 04.05.2005 |

Betrifft

Höhere Verkehrssicherheit in der Ortsmitte von Gievenbeck
Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 05.01.2005, lfd. Nr. A-W/0004/2005
Wiederholungsantrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 14.04.2005

Beratungsfolge

| | | |
|------------|--|--------------|
| 24.05.2005 | Bezirksvertretung Münster-West | Anhörung |
| 16.06.2005 | Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. In der Ortsmitte von Gievenbeck werden im Zuge der Wegeverbindung Von-Esmarch-Straße/Enschedeweg weder eine Tempo 30-Zonenregelung noch punktuelle Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt befürwortet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation auf dem Arnheimweg zu unterbreiten, nachdem der Lidl-Markt seinen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat und sich die Verkehrsverhältnisse nach einer Normalisierungsphase sachgerecht analysieren lassen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder Kosten noch Folgekosten entstehen.

Begründung:

Die Verwaltung hat den Sachverhalt mit ihrer Stellungnahme vom 16.02.2005 (s. Anlage 2) an die Bezirksvertretung Münster-West dargelegt.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme ist folgendes anzumerken:

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung – VwV-StVO – sind Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen u. a. nur dort in Betracht zu ziehen, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist (VwV-StVO; zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, XI. Tempo 30-Zonen). Dieses trifft zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Hauptverkehrsachse Von-Esmarch-Straße/Enschedeeweg mit einem Durchgangsverkehrsaufkommen von mehr als 50 % nicht zu, so dass die rechtliche Grundlage zur Anordnung einer Tempo 30-Zone und somit auch für bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen fehlt.

Hinweis

Die Von-Esmarch-Straße und der Arnheimweg sind gemäß Beschlussvorlage Nr. 70/91 Bau Teil des erweiterten „Vorbehaltsnetzes“, so dass die Entscheidungszuständigkeit hinsichtlich verkehrsberuhigender Maßnahmen beim Planungsausschuss liegt, insbesondere auch hinsichtlich der Buslinienführung auf der ÖPNV-Achse Von-Esmarch-Straße/Enschedeeweg. Die Bezirksvertretungen sind vorher anzuhören.

i. V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage 1 Seite 1: Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 05.01.2005, lfd. Nr. A-W/0004/2005
- Anlage 1 Seite 2: Wiederholungsantrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 14.04.2005
- Anlage 2: Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag lfd. Nr. A-W/0004/2005